

## **SoHo Wien Antrag – Transgender**

Die SoHo vertritt nicht nur homo- und bisexuelle Menschen (die Angehörige des gleichen Geschlechts lieben), sondern ebenso die Gruppe der Transgender-Personen: das sind Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt. Unter ihnen sind Transsexuelle im Fall einer Geschlechtsanpassung mit vielen Hürden und Problemen konfrontiert. (Prominentes österreichisches Beispiel: der als Mädchen geborene namhafte Schriftsteller Julian Schutting, bereits zuvor bekannt als die renommierte Schriftstellerin Barbara Schutting.)

Die SoHo-Wien fordert daher Erleichterungen für Transgenderpersonen in den im nachfolgend Antrag angeführten Bereichen:

### **Der Bundespartei Vorstand möge beschließen:**

- 1.) Eintrag des Identitätsgeschlechtes anstatt des Geburtsgeschlechtes (Im Falle der Reisepässe wird das Innenministerium aufgefordert auf internationaler Ebene aktiv zu werden, in allen anderen Fällen sind die rechtlichen Änderungen auf nationaler Ebene zu schaffen)
- 2.) Verheirateten Transsexuellen soll die Änderung des Personenstandes auch bei aufrechter Ehe bewilligt werden (Der im Transsexuellenerlass festgeschriebene Scheidungszwang ist menschenrechtswidrig)
- 3.) Es sollte ein Rechtsanspruch auf Neuausstellung von Zeugnissen auf den neuen Vornamen für Transsexuelle im Falle eines Genderwechsels geschaffen werden
- 4.) Transsexuellen soll der Zugang zu den notwendigen Behandlungen nicht deshalb verwehrt sein, weil sie nicht über ausreichende Mittel verfügen
- 5.) Es soll ein Beratungs- und Betreuungszentrum für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen geschaffen werden, um eine kompetente und ausreichende Beratung, sowie Begleitung und medizinische Versorgung zu gewährleisten

### **Begründungen:**

Zu 1.) Nach wie vor werden transsexuelle Personen durch den Geschlechtseintrag in Ausweispapieren und Meldezettel gezwungen sich zu outen, da dort bis zu einer Personenstandsänderung das Ursprungsgeschlecht vermerkt bleibt. Daher soll der Geschlechtseintrag in allen Dokumenten und Ausweisen in Zukunft unterbleiben.

Im Geburtenregister, welches ja nur für die Verwendung der Behörden zur Verfügung steht, kann der Geschlechtseintrag problemlos bis zur Personenstandsänderung bestehen bleiben.

Die Geschlechtseintragung im Reisepass ist europäischen und internationalen Vorgaben unterlegen und stellt somit ein EU-weites Problem dar. Da der Reisepass jedoch europäischen Sicherheitsstandards und unionsrechtlichen, sowie auch internationalen Vorgaben entsprechen muss, sollte das Innenministerium - gemeinsam mit den anderen Mitgliedsstaaten - auf EU-Ebene eine Lösung für dieses Problem ausarbeiten. Somit wäre hier eine europäische Regelung und Standards möglich. Bis dahin sollte seitens der Republik Österreich in den Reisepässen auf Antrag der Betroffenen anstatt des Geburtsgeschlechtes das Identitätsgeschlecht eingetragen werden können.

Zu 2.) Laut § 2.4 (Ein Randvermerk über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch darf nur dann eingetragen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verheiratet ist.) des Transsexuellenerlasses (Bundesministerium für Inneres Zahl: 36.250/66-IV/4/96 vom 27.11.1996) muss Antragstellern die sich zwar allen geschlechtsangleichenden Maßnahmen unterzogen haben, jedoch in einer aufrechten Ehe leben, derzeit die Bewilligung einer Personenstandsänderung von den Standesämtern versagt werden, sofern sie mit einer Scheidung nicht einverstanden sind, obwohl durch die Operation der Personenstandswechsel bereits erfolgt ist (siehe Erkenntnis des VwGH vom 30. 9. 1997 Zl.: 95/01/0061). Eine Scheidung wiederum führt aber zu massiven rechtlichen Nachteilen

sowohl für Betroffenen als auch für die nicht betroffenen EhepartnerInnen (z. B. im Pensionsrecht durch Wegfallen oder Verminderung des Anspruchs auf Hinterbliebenenpension, höhere Erbschaftssteuersätze, Änderungen in der gesetzlichen Erbfolge, etc.)

Für Transsexuelle bedeutet dies darüber hinaus, dass sie trotz erfolgter weitgehender Anpassung an das Erscheinungsbild des Identitätsgeschlechtes, weiterhin gezwungen werden sich immer wieder zu outen, sobald irgendwo Dokumente vorlegen werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss des VfGH vom 2. Dezember 2005 (Zl.: B 947/05-9) verwiesen, in dem dieser vermutet, dass diese Bestimmung im Transsexuellenerlass aus keine gesetzlichen Bestimmung abgeleitet werden kann.

Zu 3.) Da Zeugnisse Urkunden sind, die auch bei Ausstellung von Duplikaten den gleichen Wortlaut wie das Original aufweisen müssen, gibt es bis heute keinen Rechtsanspruch darauf Zeugnisse nach Änderung des Vornamens mit diesem neuen Namen neu ausstellen zu lassen.

Zu 4.) Auch wenn viele Therapien und Behandlungen heute von den Krankenkassen bezahlt werden, bleiben noch immer genügend Kosten für den Angleichungsprozess an den Transsexuellen selber hängen.

Dabei geht es nicht um die Kosten für Stempelgebühren zur Neuausstellung von Dokumenten, sondern zu einem großen Teil um Kosten für die in den Behandlungsrichtlinien und im Transsexuellen-Erlass geforderten Gutachten. Diese Kosten, die mehrere hundert Euro betragen können, werden im Regelfall von den Krankenkassen nicht übernommen. Diese Kosten können derzeit auch nicht einmal steuermindernd beim Finanzamt geltend gemacht werden. Weiters müssten geeignete Maßnahmen wegen der enormen Kosten der notwendigen Psychotherapie erarbeitet werden.

Das Geld für die Begleichung der Kosten für die Weiterführung und den Abschluss der Behandlung sind oftmals nicht vorhanden. Ohne diese Behandlungen aber ist es fast unmöglich wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert zu werden, da ja nun zusätzlich zu den ohnehin üblichen Problemen auf dem Arbeitsmarkt nun noch das zwangsweise Outing und die daraus resultierenden Probleme hinzu kommen.

Es sollte eine Regelung geschaffen werden, die im Falle der Diagnose von Transsexualität nach ICD 10 (F 64.0) die volle Kostenübernahme durch die Krankenkassen erzwingt. Gleichzeitig wären hier natürlich noch zusätzlich begleitende Maßnahmen wie mehr Kassenverträge für Psychotherapeuten erforderlich. Es wäre essentiell wichtig hier eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Behandlung einer bestehenden Transsexualität nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen abhängig macht.

Zu 5.) Durch die steigende Toleranz der Gesellschaft bekennen sich immer mehr Menschen dazu, dass sie eine von der so genannten „Norm“ abweichende sexuelle Ausrichtung, bzw. eine vom Geburtsgeschlecht abweichende Geschlechtsidentität haben. Trotzdem fühlen sich diese Gruppen oftmals von der Gesellschaft im Stich gelassen, da es an den entsprechend kompetenten Beratungs- und Betreuungszentren fehlt. Ebenso ist es für transidente Menschen oft schwierig, gerade in der Phase des Erkennens ihrer Probleme, die entsprechenden Ansprechpartner zu finden.

Die Stadt Wien hat zwar mit der Einrichtung der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, sowie der Transsexuellenambulanz an der Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe am AKH bereits richtungweisende Einrichtungen geschaffen, allerdings sind die bei weitem nicht ausreichend. Es wäre daher nötig, diese Einrichtungen zusammenzuführen und auch um andere Bereiche wie Psychotherapie, psychiatrische-, sowie psychologische und auch juristische Betreuung zu ergänzen.

Damit könnte erreicht werden, dass sich betroffene Menschen nur mehr an eine Stelle wenden müssen, und dort in allen Bereichen beraten und betreut werden können.